

## GESETZLICHE RENTE WIRKT SICH AUF BETRIEBSRENTENAUSZAHLUNG AUS

### Vor Auszahlung der Betriebsrente darf gesetzliche Rente bis zu 80 Prozent angerechnet werden

Werden Betriebsrente und gesetzliche Rente bezogen, kann die Betriebsrente möglicherweise deshalb geringer ausfallen, weil gesetzliche Renten angerechnet werden. Am 18. Mai 2010 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenrenten berücksichtigt werden dürfen. Die Höchstgrenze der erlaubten Anrechnung vor der Auszahlung der betrieblichen Rente beträgt 80 Prozent.

#### SIE SIND HIER:

Startseite  
 Altersvorsorge  
 Altersvorsorge-News  
 Gesetzliche Rente auf  
 Betriebsrentenauszahlung anrechnen  
 ...  
 ...  
**SERVICE: Die beste Altersvorsorge:  
 Kostenlosen Vergleich anfordern »**

In zwei Urteilen (3 AZR 80/08 und 3 AZR 97/08) befasste sich das BAG mit Verrechnungsklauseln von Betriebsvereinbarungen. Soweit diese die Betriebsrente regeln, müssen sie dem betriebsverfassungsrechtlichen Gebot der angemessenen Behandlung aller Arbeitnehmer entsprechen. Führen solche Klauseln zu einer unverhältnismäßigen Entwertung der Auszahlung anderer Rentenbezüge, liegt ein Verstoß gegen das Gebot vor. Die Erfurter Richter sprechen dort

von Entwertung, wo eine Grenze in Höhe von 80 Prozent bei der Anrechnung gesetzlicher Renten überschritten wird. Das war so bei beiden vorliegenden Klagen.

### Reduzierte Betriebsrentenauszahlungen waren fehlerhaft

In den entschiedenen Fällen hatten die Arbeitgeber zugesagt, die **gesetzliche Rente bis zur Höhe einer bestimmten „Gesamtversorgung“ aufzustocken**. Zwei Altersrentner klagten gegen die Höhe der Anrechnung von Witwen- bzw. Witwerrente auf die eigene betriebliche Rente. Sie meinten, bei der Betriebsrente dürfe die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung nicht angerechnet werden. Einer wollte erreichen, dass der berücksichtigte Betrag geringer ausfalle. Der andere hatte das Ziel, dass die Anrechnung vollständig zu unterlassen sei. Soweit die Arbeitgeber vor der Auszahlung der Betriebsrente mehr als 80 Prozent der Hinterbliebenenrente angerechnet hatten, waren die Klagen erfolgreich. Die Arbeitgeber sind nunmehr gehalten, die Betriebsrenten neu zu berechnen.

### „Doppelte“ Hinterbliebenenrente darf komplett angerechnet werden

Das Bundesarbeitsgericht sieht in zwei Fällen die Grenze bei 80 Prozent. **Auf die eigene Betriebsrente oder die Hinterbliebenenrente dürfen maximal 80 Prozent einer gesetzlichen Alters- oder Hinterbliebenenrente angerechnet werden**. In einem Fall aber darf die gesetzliche Rente sogar zu 100 Prozent Berücksichtigung finden. Und zwar dann, wenn es sich sowohl bei der **gesetzlichen Rente** wie auch bei der Betriebsrente um eine Hinterbliebenenrente handelt, also um eine Versorgung für eine/n Witwe/r. Beispiel: Bei einer Witwe kommt eine gesetzliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 800 Euro zur Auszahlung. Die Hinterbliebenenrente auf Betriebsebene beträgt etwa 400 Euro. Als „Gesamtversorgung“ hat der Arbeitgeber 1.000 Euro zugesagt. Dann müsste der Arbeitgeber nur noch 200 Euro zu den 800 Euro dazuzahlen, damit die Witwe insgesamt 1.000 Euro zur Verfügung hat.

**Nicht entschieden hat das BAG, ob die Anrechnung auch gilt, wenn der Arbeitgeber eine Betriebsrente in fester Höhe zugesagt hat.** (4.6.2010, sbk)